

Amtsgericht München
Familiengericht
Pacellistraße 5

80315 München

München, 27.01.2014

**Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts
wegen der Kinder**

S , geboren am 2004
S , geboren am 2008

Weitere Beteiligte:

Vater München - Vater und Antragsteller -

Mutter München - Mutter und Antragsgegnerin -

Ich beantrage im Wege der einstweiligen Anordnung, der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung, durch gerichtlichen Beschluss das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder S und S zur alleinigen Ausübung auf den Vater zu übertragen.

Begründung:

Ich bin der leibliche Vater von S und S und mit der Mutter seit dem 2004 verheiratet. Seit leben wir getrennt.

Unsere Kinder sind Montag und Donnerstag nachmittags sowie jedes zweite Wochenende bei mir, S bringe ich 3 x pro Woche in den Kindergarten. Mir war stets eine gute Beziehung zu den Kindern wichtig, daher ist meine jetzige Wohnung auch

nahe der alten, ehemaligen Ehemwohnung, so dass die Kinder unter der Trennung ihrer Eltern möglichst wenig leiden müssen.

Mir war bekannt, dass die Mutter wegen einer mietrechtlichen Problematik in Erwägung gezogen hat, eine andere Wohnung zu beziehen. Einzelheiten hat mir die Mutter nie mitgeteilt, ich wusste nur vom Hörensagen ganz oberflächlich davon.

Am [redacted] hat mir die Mutter schriftlich mitgeteilt, dass Sie mit den Kindern ab dem [redacted] in [redacted] eine neue Wohnung beziehen wird. Sie teilt weiter lakonisch mit, dass Sarah schon in der nächsten Woche in [redacted] ein Gymnasium besuchen wird. S werde in [redacted] in den Kindergarten gehen und ab dem neuen Schuljahr dort die Grundschule besuchen.

Anlage 1

Mitteilung der Mutter vom

Die Mutter hat alle die mitgeteilten Entscheidungen des Umzugs, der Umschulung und des Kindergartenbesuchs völlig ohne Absprache, ja sogar ohne vorherige Information an mich allein getroffen. Ob und inwieweit sie darüber mit den Kindern gesprochen und versucht hat, mit diesen ein Einvernehmen herzustellen, entzieht sich meiner Kenntnis.

Damit hat die Mutter schwerwiegend gegen die Pflichten aus der gemeinsamen elterlichen Sorge verstoßen. Es muss von der Mutter aber verlangt werden, dass sie sich im Interesse unserer Kinder um einen Dialog bemüht, damit gemeinsame Entscheidungen möglich werden. So regelt es auch § 1627 BGB, der von den Eltern verlangt, dass sie ihr als Pflicht ausgestaltetes Sorgerecht in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben und dass sie sich bei Meinungsverschiedenheiten versuchen müssen, zu einigen.

Da die Mutter noch nicht einmal bereit war, über ihre Entscheidungen überhaupt rechtzeitig zu informieren, liegt in ihrem Verhalten ein erheblicher Rechtsbruch.

Dies gilt auch für die Verletzung von § 1626 BGB, die der Mutter ebenfalls vorgehalten werden muss. Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift berücksichtigen die Eltern bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie haben mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge zu besprechen und Einvernehmen anzustreben.

Unsere Tochter ist mal gerade einige Monate auf dem Gymnasium und gerade dabei, sich daran zu gewöhnen und sich einzuleben. Natürlich müssen wir beide Eltern einen möglichen Wechsel des Gymnasiums mit ihr ausführlich besprechen und auch erörtern, ob sie gegebenenfalls lieber in das jetzt gerade ausgewählte weitergehen will und wie das realisiert werden könnte.

Aus den Gesamtumständen ist ersichtlich, dass die Mutter planvoll vorgegangen ist, um „vollendete Tatsachen“ zu schaffen, die ihr die lästige gemeinsame Verantwortung offenbar ebenso ersparen sollte, wie Gespräche mit unseren Kindern.

Dieses Verhalten ist in hohem Maße kindeswohlschädlich und ganz sicher rechtswidrig. Es hätte auch ganz dringende Gründe gegeben, insbesondere die Frage der Umschulung mit mir und gemeinsam mit unserer Tochter zu besprechen. Der Mutter war sicherlich klar, dass es dann leicht möglich gewesen wäre, dass eine andere Entscheidung als die von ihr favorisierte getroffen werden würde. Das war ihr offenbar auch klar, weswegen sie dann auch zu dieser rechtswidrigen Variante gegriffen hat.

Unsere Tochter ist seit September 2014 im Gymnasium München, sie hat sich sehr gut in die neue Klassengemeinschaft integriert und ist sogar Klassensprecherin. Sie hat mir gerade am Montag dieser Woche mitgeteilt, dass sie nicht nach ziehen und auch nicht aus ihrer gerade erst gefestigten Stellung in der neuen Schule herausgerissen werden möchte.

Auch unser Sohn S hat mir gegenüber deutlich gemacht, dass er sein Umfeld nicht wechseln und nicht nach ziehen möchte. Es ist für beide Kinder auch wichtig, dass sie als Geschwister zusammen bleiben können.

In dieser Situation ist ein plötzlicher Wechsel der Kinder auf keinen Fall zu verantworten und wird von mir auch auf keinen Fall gebilligt. Wir müssen uns partnerschaftlich als Eltern zusammensetzen und auch die Kinder zum Teil in die Meinungsbildung einbeziehen. Dann können wir das Für und Wider eines Umzugs ebenso erörtern, wie ein Wechsel der Kinder in meinen Haushalt. Das setzt aber ebenso genügend Zeit voraus, wie die ernsthafte Bereitschaft, eine gemeinsam getragene Lösung auch zu finden.

Bisher hat die Mutter sich so verhalten, dass sie daran ersichtlich kein Interesse hat und sie sich über die Anliegen unserer Kinder aus ihren eigenen egoistischen Motiven einfach hinwegsetzen will. Der Grundsatz der Kontinuität hat für sie ersichtlich keine Bedeutung, denn anderenfalls wäre sie bereit gewesen abzuwägen, ob die für die Abänderung maßgebenden Gründe die mit einer Änderung verbundenen Nachteile deutlich überwiegen. Es kommt darauf an, ob für den Schulwechsel ebenso wie für das Verlassen des bisher bekannten sozialen Umfelds triftige, das Wohl der Kinder nachhaltig berührende Gründe vorliegen.

Nach gegenwärtiger Einschätzung ist das gerade aber nicht der Fall.

Insofern kommt eine für die Kinder akzeptable und ihnen zumutbare Lösung nur in Betracht, wenn sie in meinen Haushalt aufgenommen werden, sobald die Mutter ihre bisherige Wohnung räumen muss. Was dann gegebenenfalls später, etwa zum

Schuljahrswechsel nach den Sommerferien zu entscheiden sein wird, kann jetzt noch nicht gesagt werden.

Ich bin selbständig und kann mir meine Arbeitszeiten frei einteilen, so dass ich immer im Haus und für die Kinder da sein kann, wenn sie nicht gerade woanders sind. Dies gilt für mich ohne Einschränkungen, meine berufliche Tätigkeit hindert die Kinderbetreuung in keiner Weise.

Dieses Verfahren ist leider notwendig, weil die Mutter planvoll dafür gesorgt hat, dass es möglichst keine Alternative zu ihren Plänen gibt. Es gibt aber eine solche Alternative, die offenbar auch von den Kindern gewünscht wird.

Es wäre fatal, wenn die Mutter durch ihr kindeswohlschädliches und rechtswidriges Vorgehen Tatsachen schaffen könnte, die hinterher nicht wieder zu beseitigen sind. Das wäre der Fall, wenn sie jetzt die Kinder bei ihrem Umzug mitnehmen könnte.

Blieben die Kinder aber, wie es jetzt beantragt wird, durch das Wohnen bei mir zunächst vollständig in ihrer gewohnten Umgebung, dann könnte man eventuelle Änderungen dieser Situation angemessen erörtern und Einvernehmen herstellen, so dass darin kein Nachteil liegt.

Es ist daher antragsgemäß zu entscheiden.

Ich kenne die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere weiß ich von der Strafbarkeit falscher Angaben. Ich versichere hiermit an

Eides Statt

dass alle meine oben gemachten Tatsachenangaben der Wahrheit entsprechen.